

FondsSpotNews 511/2018

Verschmelzung von einem Fonds der Axxion S.A.

Axxion hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 01. Januar 2019 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in den „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
PEH Quintessenz-PEH Q-Europa Inhaber-Anteile	LU0070356083	PEH SICAV - PEH Empire Actions au Porteur P	LU0086120648

Fondsanteile des „abgebenden Fonds“ können über die FFB noch bis zum 14.12.2018 gekauft oder zurückgegeben werden.

Bei der Fondszusammenlegung verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass die Verschmelzung für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 19. November 2018

HINWEIS:
**Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB
den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.**

PEH QUINTESSENZ SICAV
15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher
R.C.S. Luxembourg B 38269

Mitteilung an die Aktionäre des Teilfonds:

PEH QUINTESSENZ SICAV – Q-EUROPA
ISIN: LU0070356083

PEH SICAV
15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher
R.C.S. Luxembourg B 61128

Mitteilung an die Aktionäre des Teilfonds

PEH SICAV – PEH EMPIRE
ISIN Aktienklasse P: LU0086120648
ISIN Aktienklasse F: LU0385490817

Die Aktionäre der PEH QUINTESSENZ SICAV haben auf der außerordentlichen Generalversammlung vom 14. November 2018 der im folgenden beschriebenen Verschmelzung zugestimmt.

Die Anleger des Teilfonds PEH QUINTESSENZ SICAV – Q-EUROPA (SICAV gem. Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 / der „übertragende Teilfonds“) werden hiermit unterrichtet, dass die Verwaltungsgesellschaft, die Axxion S.A., im Einklang mit den gegenwärtig gültigen gesetzlichen, aufsichtsbehördlichen sowie vertraglichen Bestimmungen beschlossen hat, den übertragenden Teilfonds mit Wirkung zum 01. Januar 2019 in die Aktienklasse P des Teilfonds PEH SICAV – PEH EMPIRE zu verschmelzen. Der Umtausch der Aktien erfolgt auf der Basis der Aktienwerte vom 31. Dezember 2018 (Übertragungstichtag). Der Teilfonds PEH QUINTESSENZ SICAV – Q-EUROPA ist der letzte bestehende Teilfonds innerhalb der PEH QUINTESSENZ SICAV („Investmentgesellschaft“). Vor diesem Hintergrund hat die zuvor genannte Verschmelzung des letzten bestehenden Teilfonds die sofortige Auflösung der Investmentgesellschaft ohne Abwicklung im Rahmen eines Liquidationsverfahrens zur Folge.

Der Verwaltungsrat der PEH QUINTESSENZ SICAV sowie der Verwaltungsrat der PEH SICAV erachten die Verschmelzung im Interesse der Aktionäre als vorteilhaft. Die Aktionäre des übertragenden Teilfonds erhalten durch die Verschmelzung Aktien des übernehmenden Teilfonds. Durch Synergieeffekte soll eine wirtschaftlich effektivere Verwaltung und damit letztendlich eine Erwirtschaftung höherer Erträge für die Anleger erreicht werden. Daneben besteht die Möglichkeit, dass, durch die mit der Verschmelzung einhergehende Erhöhung des Teilfondsvermögens, die Kostenquote für die verbleibenden Anleger reduziert werden kann.

Für die Aktionäre des übertragenden Teilfonds ergeben sich durch die Verschmelzung mit dem übernehmenden Teilfonds folgende Änderungen:

Die in nachstehender Tabelle aufgeführten Besonderheiten des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds stellen sich wie folgt dar:

PEH QUINTESSENZ SICAV – Q-EUROPA	PEH SICAV – PEH EMPIRE
<u>Anlageziele:</u> Ziel der Anlagepolitik des PEH QUINTESSENZ SICAV Q-EUROPA („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.	<u>Anlageziele:</u> Ziel der Anlagepolitik des PEH SICAV – PEH EMPIRE („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.
<u>Anlagepolitik:</u> Der PEH Q-EUROPA investiert sein Vermögen vorwiegend in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben. Die für den PEH Q-Europa erworbenen Wertpapiere werden hauptsächlich an europäischen Wertpapierbörsen oder anderen geregelten Märkten in Europa, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt. Der Teilfonds darf bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen von geregelten offenen Geldmarkt-, Wertpapier-, sowie Altersvorsorge-	<u>Anlagepolitik:</u> Der Teilfonds PEH EMPIRE ist ein Vermögensverwaltungsfonds mit ausgewogener Ertrag-Risiko-Mischung im Rahmen einer längerfristigen, globalen Strategie. Der Fonds wird mit Hilfe eines quantitativen systematischen Allokationsprozess gemanagt. Dieses System bewertet Stimmungs-indikatoren, Rohstoffpreise, Konjunkturdaten und Börsendaten. Der Teilfonds kann bis zu jeweils 100% seines Netto-Teilfondsvermögens in flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung, in börsennotierte oder an einem anderen

Sondervermögen anlegen. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Fonds betragen maximal 3% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Bei den erworbenen Fonds wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Hong-Kong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden.

Im Teilfonds gelangen strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 der Richtlinie 2007/16 sowie Punkt 17 CESR1/07-044 handelt. Die Basiswerte der Zertifikate sind die folgenden: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens), Hedgefonds, Rohstoffe, Währungen, Zinsen, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Indizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den genannten Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.

Bei den oben genannten strukturierten Wertpapieren handelt es sich nicht um Wertpapiere, die ein eingebettetes Derivat enthalten (gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 von der Richtlinie 2007/16 und Punkt 23 CESR2/07-044).

Der Teilfonds kann auch zu 100% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

regelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Wertpapiere aller Art und Geldmarktinstrumente aller Art investieren wie z.B. Aktien, Anleihen, Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Zertifikate, Geldmarktinstrumente, Partizipationsscheine, Genussscheine, oder Wandel- und Optionsanleihen; die Optionsscheine der Optionsanleihen beziehen sich ausschließlich auf Basiswerte im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitätsinvestments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR* /07-044 enthalten.

Der Teilfonds kann innerhalb des gesetzlichen Rahmens bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Zielfonds investieren. Für den Teilfonds können auch Anteile an börsengehandelten richtlinienkonformen (i.S.d. Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) erworben werden; dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Sondervermögen sein. Bei den erworbenen Zielfondsanteilen wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht

¹ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)

² Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)

* Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

	eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Hongkong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden. Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden. Insgesamt wird maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Fonds jeglicher Art investiert, so dass der Teilfonds grundsätzlich dachfondsfähig ist. Ferner können im Rahmen der gesetzlichen Grenzen vorbörsliche, d.h. im Zeitpunkt der Emission noch nicht börsennotierte, Platzierungen erworben werden, unter der Voraussetzung, dass die Börsennotiz innerhalb eines Jahres nach Investition erfolgen wird (Artikel 41 I d) des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010). Je nach Einschätzung der Marktlage kann die Investition des Teilfondsvermögens innerhalb der vorgenannten Anlagesegmente bzw. einer Fondskategorie sehr unterschiedlich sein. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken, als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein. Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wert-entwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
<u>Risikoprofil des Teilfonds:</u> Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem aber sehr hohe Ertragschancen gegenüber stehen. Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken sowie aus Risiken, die durch die Änderung des Marktzinsniveaus resultieren.	<u>Risikoprofil des Teilfonds:</u> Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem aber sehr hohe Ertragschancen gegenüber stehen. Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken sowie aus Risiken, die durch die Änderung des Marktzinsniveaus resultieren. Darüber hinaus wird auf die Hinweise im Kapitel „Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik und Risikobetrachtung“ des Verkaufsprospektes hingewiesen.
<u>Risikoprofil des typischen Aktionärs:</u> Der Anlagehorizont des Aktionärs sollte langfristig ausgerichtet sein. Der sehr hohen Ertragserwartung wird der Aktionär durch eine sehr hohe Risikobereitschaft gerecht. Der Aktionär ist bereit, sehr hohe Währungs-, Bonitäts-, Aktienkurs- und Marktzinsrisiken einzugehen.	<u>Risikoprofil des typischen Aktionärs:</u> Der Anlagehorizont des Aktionärs sollte langfristig ausgerichtet sein. Der sehr hohen Ertragserwartung wird der Aktionär durch eine sehr hohe Risikobereitschaft gerecht. Der Aktionär ist bereit, sehr hohe Währungs-, Bonitäts-, Aktienkurs- und Marktzinsrisiken einzugehen.
Risikoklasse (SRRI): 6	Risikoklasse (SRRI) Aktienklasse P: 5

<u>Verwaltungsvergütung:</u> bis zu 1,50% p.a. des Teilfonds zur Weiterleitung an den Portfolioverwalter.	<u>Verwaltungsvergütung:</u> Aktienklasse P: bis zu 1,50% p.a.
<u>Erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“):</u> Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 20% zur Weiterleitung an den Portfolioverwalter zu erhalten, sofern ein Wertzuwachs des um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigten Anteilwertes gegenüber dem DJ Stoxx 600 (EUR) erzielt wurde. Die erfolgsabhängige Vergütung wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und jährlich nachträglich ausgezahlt. Der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres bildet die Basis für die Indizierung des DJ Stoxx 600 (EUR) zur Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung für das darauf folgende Geschäftsjahr. Wertminderungen des Anteilwertes zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres werden nicht auf folgende Geschäftsjahre vorgetragen und müssen nicht aufgeholt werden. Jedes Geschäftsjahr wird zur Berechnung der Performance-Fee separat betrachtet.	<u>Erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“):</u> Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) für die Aktienklasse P in Höhe von 10% des Wertzuwachses des um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigten Anteilwertes zu erhalten. Die erfolgsabhängige Vergütung wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und jährlich nachträglich ausgezahlt. Wertminderungen des Anteilwertes zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres werden nicht auf folgende Geschäftsjahre vorgetragen und müssen nicht aufgeholt werden. Jedes Geschäftsjahr wird zur Berechnung der Performance-Fee separat betrachtet.
<u>Betreuungsgebühr:</u> bis zu 0,33% p.a.	<u>Betreuungsgebühr:</u> bis zu 0,33% p.a.
<u>Zentralverwaltungsgebühr:</u> fixe Basisgebühr von bis zu EUR 24.000,- p.a. zzgl. bis zu 0,04% p.a. und bis zu EUR 15,- pro Buchung.	<u>Zentralverwaltungsgebühr:</u> fixe Basisgebühr von bis zu EUR 24.000,- p.a. zzgl. bis zu 0,04% p.a. und bis zu EUR 15,- pro Buchung.
<u>Verwahrstellengebühr:</u> bis zu 0,06% p.a. (mind. EUR 9.000,- p.a.)	<u>Verwahrstellengebühr:</u> bis zu 0,06% p.a. (mind. EUR 9.000,- p.a.)
<u>Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle:</u> bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.	<u>Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle:</u> bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.
<u>Register- und Transferstellengebühr:</u> bis zu 0,14% p.a. (mind. EUR 12.000,- p.a.)	<u>Register- und Transferstellengebühr:</u> bis zu 0,14% p.a. (mind. EUR 12.000,- p.a.)
<u>Ertragsverwendung:</u> thesaurierend	<u>Ertragsverwendung:</u> thesaurierend
<u>Geschäftsjahresende:</u> 31. Dezember	<u>Geschäftsjahresende:</u> 31. Juli
<u>Teilfondswährung:</u> Euro	<u>Teilfondswährung / Aktienklassenwährung:</u> Euro

<u>Vertriebsländer:</u> Großherzogtum Luxemburg Bundesrepublik Deutschland Republik Österreich	
<u>Risikomanagement-Verfahren:</u> Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)	<u>Risikomanagement-Verfahren:</u> Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)

Die Berechnungsweise der erfolgsabhängigen Vergütung des übertragenden Teilfonds wird innerhalb des übernehmenden Teilfonds wie zuvor dargestellt abgeändert. Eine im übertragenden Teilfonds etwaig anfallende erfolgsabhängige Vergütung wird zum Übertragungsstichtag am 31. Dezember 2018 berechnet und fällig gestellt.

Alle aufgelaufenen Erträge im übertragenden und im übernehmenden Teilfonds sind bereits zum Verschmelzungszeitpunkt im jeweiligen Aktienpreis berücksichtigt, sodass Anleger des übertragenden Teilfonds nur an zukünftigen Erträgen des übernehmenden Teilfonds partizipieren werden.

Anlegern des übertragenden Teilfonds wird empfohlen, sich über den übernehmenden Teilfonds zu informieren und insbesondere die wesentlichen Anlegerinformationen zu lesen. Die wesentlichen Anlegerinformationen sind auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) einzusehen und am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen sowie der Verwahrstelle kostenlos erhältlich. Weitere Informationen über die Verschmelzung können bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Die Vermögenswerte des übertragenden Teilfonds werden vor der Verschmelzung veräußert, sodass lediglich flüssige Mittel übertragen werden (sog. Cash Fusion).

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden mit Ausnahme der Kosten des Wirtschaftsprüfers, den betroffenen Teilfonds nicht belastet.

Die Verschmelzung wird durch den in Luxemburg ansässigen Wirtschaftsprüfer (réviseur d'entreprises agréé) PricewaterhouseCoopers Société coopérative begleitet. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Verschmelzung ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft, der Axxion S.A. erhältlich.

Die letztmalig getrennte Berechnung der Aktienwerte findet am 31. Dezember 2018 statt. Der effektive Verschmelzungstag ist der 01. Januar 2019.

Die Vermögensgegenstände (hier: Cash) und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds werden zum Übertragungsstichtag auf den übernehmenden Teilfonds übertragen. Demzufolge wird der übernehmende Teilfonds die übernommenen Vermögensgegenstände (hier: Cash) und Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten ansetzen.

Um zu klären, ob die Verschmelzung für Sie als Aktionär des übertragenden Teilfonds in Ihrem Herkunftsland steuerliche Konsequenzen hat, konsultieren Sie bitte einen Steuerberater.

Zeichnungen für den übertragenden Teilfonds, die bis zum 19. Dezember 2018, 17:00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden gemäß den Annahmeschlusszeiten des derzeit gültigen Verkaufsprospektes sowie ggf. der Satzung abgerechnet. Danach wird das Anteilscheingeschäft für Zeichnungen des übertragenden Teilfonds eingestellt. Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb des übernehmenden Teilfonds bleiben davon unberührt.

Aktionäre des übertragenden Teilfonds, die mit den o.g. Änderungen nicht einverstanden sind, haben das Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Aktien innerhalb von 30 Tagen, beginnend ab dem Tag dieser Veröffentlichung, bis zum 19. Dezember 2018, 17:00 Uhr Luxemburger Zeit, zu beantragen. Aktionäre des übernehmenden Teilfonds, die mit den o.g. Änderungen nicht einverstanden sind, haben ebenfalls das Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Aktien innerhalb von mindestens 30 Tagen, beginnend ab dem Tag dieser Veröffentlichung, bis zum 19. Dezember 2018, 17:00 Uhr Luxemburger Zeit, zu beantragen. Diese werden gemäß den Abrechnungsmodalitäten des derzeit gültigen Verkaufsprospektes sowie ggf. der Satzung abgerechnet. Alle Anleger des übertragenden Teilfonds, die ihre Aktien nicht innerhalb dieser Frist zurückgegeben haben - demzufolge auch Anleger, die ggf. auf der außerordentlichen Generalversammlung vom 14. November 2018 gegen die hier genannte Verschmelzung gestimmt haben oder sich der Stimme enthalten haben - erhalten am ersten Bankarbeitstag nach der letztmalig getrennten Berechnung der Aktienwerte die Aktien des übertragenden Teilfonds in Aktien der Aktienklasse P des übernehmenden Teilfonds getauscht und haben nach der Verschmelzung das Recht die Aktien des übernehmenden Teilfonds zurückzugeben.

Der gültige Verkaufsprospekt, die Satzung, die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die zukünftigen Jahres- und Halbjahresberichte der PEH SICAV sind kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft Axxion S.A., bei der Verwahrstelle Banque de Luxembourg S.A. sowie bei allen Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

Luxemburg, im November 2018

Der Verwaltungsrat der PEH QUINTESSENZ SICAV

Der Verwaltungsrat der PEH SICAV